## Die Textgrundlage von Zwinglis «Fidei expositio»

## von Susi Hausammann

Gottfried W. Locher veröffentlichte 1968 in dieser Zeitschrift einige «Beobachtungen und Erwägungen zur Pariser Reinschrift der sogenannten Fidei expositio<sup>1</sup>», in denen er die Handschrift aufs sorgfältigste beschrieben und auch einige Schlußfolgerungen für die Entstehung des Drucktextes aus seinen Beobachtungen gezogen hat. Dies war vor allem deshalb ein sinnvolles Unterfangen, weil sich in neuerer Zeit - trotz besseren Wissens einiger Zwingli- und Bullinger-Forscher – hartnäckig die Mär verbreitet und gehalten hatte, der in den Textdrucken von Heinrich Bullinger<sup>2</sup> bis M.Schuler/J.Schultheß<sup>3</sup> am Schluß der Schrift beigebrachte «Appendix de eucharistia et missa» stamme nicht von Zwingli selbst, sondern sei eine Zutat Bullingers. Locher widerlegte diesen Irrtum dadurch, daß er darauf hinwies, das genannte Textstück sei auch in der Pariser Reinschrift, die ein Autograph Zwinglis ist, zu finden, und zwar «mitten im Text ... im Anschluß an die Ausführungen über das Purgatorium, an der Stelle des Textes, den wir heute auf den Seiten 51-58 finden 4». An sich war dies keine Neuigkeit; denn die Pariser Handschrift der «Fidei expositio» war keineswegs verschollen. Rudolf Staehelin,

¹ So der Untertitel des Aufsatzes; vgl. Gottfried W. Locher, Zu Zwinglis «Professio fidei», in: Zwingliana, Bd. 12, 1968, S. 689–700 (zit.: Locher). Was den Namen der Schrift betrifft, so scheint mir eine Umbenennung des seit dem Bullingerschen Erstdruck geläufigen Titels «Fidei expositio» in «Professio fidei» – wie Locher vorschlägt – wenig sinnvoll zu sein; sie stiftet höchstens Verwirrung. Im besonderen ist die Notwendigkeit einer solchen Änderung nicht einzusehen, zumal auch der Titel «Professio fidei» für die Schrift nicht authentisch bezeugt ist, sondern man vielmehr auf Kombinationen und Rückschlüsse angewiesen bleibt, vgl. Locher, S. 691 f. Für den traditionellen Titel «Fidei expositio» spricht ferner, daß er zumindest nicht unsachgemäß ist: es handelt sich bei dieser Schrift ja um die Auslegung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses, dessen 12 Artikeln Zwingli in der ursprünglichen Fassung des Werkes (siehe unten, Anm. 8) gefolgt ist. Später hat er dann allerdings einige Umstellungen vorgenommen, wovon noch die Rede sein wird.

 $<sup>^2</sup>$  Titelblatt der Schrift: CHRISTIA || NAE FIDEI A HULD- || RYCHO ZVINGLIO PRAEDICA- || tae, breuis et clara expositio, ab ipso Zuin- || glio paulo ante mortem eius ad Regem || Christianum scripta, hactenus a ne- || mine excusa et nunc primum || in lucem aedita. || 34 || Matth.11. || Venite ad me omnes qui laboratis et onerati || estis, et ego requiem vobis praestabo. || M.D. XXXVI. ||

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Huldrici Zuinglii Opera, Completa editio prima curantibus Melchiore Schulero et Io. Schulthessio, Volumen quartum, Latinorum scriptorum pars secunda, Turici ex officina Schulthessiana 1841, pagg. 42–78.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Locher, S. 695.

Walther Köhler und Oskar Farner haben um sie gewußt; seit Jahrzehnten hat die Zürcher Zentralbibliothek davon eine nicht sehr gute, aber immerhin deutlich lesbare Photokopie<sup>5</sup>, und bereits 1876 stellte Franz Rohrer die Handschrift im «Anzeiger für Schweizerische Geschichte» einem breiteren Publikum vor unter Angabe der Signatur in der Nationalbibliothek Paris, wobei er die Schrift allerdings mit «De vera et falsa religione» verwechselte, da diese auch an Franz I. gerichtet war<sup>6</sup>. Auch Georg Finsler hat die Pariser Handschrift der «Fidei expositio» genau studiert. Er war es, der in seiner Textbeschreibung dieser Schrift für ihren Neudruck im «Corpus Reformatorum» die Angaben Rohrers aufnahm, dessen Verwechslung korrigierte und auf Grund eigener Einsicht und längerer Benutzung des Manuskriptes wesentliche Ergänzungen beibrachte. In seiner Nachfolge hat dann auch Joachim Staedtke der Textedition der «Fidei expositio» von Anfang an das Pariser Autograph zugrunde gelegt<sup>7</sup>.

Im Gegensatz zur Reinschrift der «Fidei expositio» ist nun aber der im Staatsarchiv liegende Entwurf Zwinglis dazu offensichtlich bis heute nicht mit gleicher Sorgfalt angesehen worden §. Zwar findet auch er durchgehend Erwähnung, und M. Schuler/J. Schultheß zitieren sogar eine Randglosse daraus, wenn auch fehlerhaft, so daß man nicht den Eindruck gewinnt, das Manuskript sei wirklich gelesen worden, insbesondere da andere, ebenso wichtige Glossen nicht aufgenommen worden sind. Dieser Sachverhalt hat nun aber eine Reihe von Irrtümern in bezug auf die Geschichte der Textüberlieferung der «Fidei expositio» zur Folge gehabt, die zu berichtigen die Intention dieser Ausführungen ist.

Zunächst ist zu bemerken, daß der genannte Entwurf Zwinglis, den wir in Übereinstimmung mit der Edition der «Fidei expositio» in der Zwingli-Ausgabe des Corpus Reformatorum A nennen, nicht nur der Pariser Reinschrift (B), sondern auch der Abschrift Heinrich Biblianders von 1532 (C) und dem durch Heinrich Bullinger 1536 veranstalteten Erstdruck der Schrift (D) 10 als Vorlage gedient hat. Dies ist deshalb als sicher anzunehmen, weil mit wenigen Ausnahmen alle Abweichungen von B, die Bibliander und Bullinger gemeinsam haben, bereits in A zu finden sind. Dagegen läßt sich der Nachweis nicht erbringen, daß Bi-

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Signatur: Msc. ZV 692.

 $<sup>^6\,\</sup>rm Franz$ Rohrer, Zwingli: De vera et falsa religione, in: Anzeiger für Schweizerische Geschichte, NF 2, Solothurn 1876, S.188f.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. Fritz Schmidt-Clausing, Die Neudatierung der liturgischen Schriften Zwinglis, in: Theologische Zeitschrift 25, 1969, S. 252–265.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Signatur: E I 3.1, Nr. 70.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Ad franciscum francorum Regem, fidei Huldrychi Zuingly racio & confessio. Vorhanden: Zentralbibliothek Zürich, Msc. G 398<sub>1</sub>.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Siehe oben, Anm. 2.

bliander und Bullinger auch B benutzt haben. Das ist auch nicht wahrscheinlich, da B ja nach Paris gebracht worden und dort geblieben war.

Das bedeutet in Hinsicht auf die Beurteilung der Textgestalt der «Fidei expositio»: Die Textgrundlage für C, D und die späteren Druckausgaben bis hin zur Edition von Schuler/Schultheß und zur Übersetzung der Schrift durch Rudolf Pfister in den Hauptschriften Zwinglis<sup>11</sup> ist nicht B, sondern A, und Sorgfalt, Eigenständigkeit und Tendenz dieser Editionen müssen daher an A, nicht an B gemessen werden.

Folgt man dieser Regel, so macht man die Entdeckung, daß Bullinger sich in seinem Erstdruck viel getreuer an Zwinglis Autograph gehalten hat, als allgemein angenommen wird und etwa noch Locher im genannten Aufsatz oder Peter Forster in seiner neuesten Veröffentlichung 12 es darstellen. Denn es ist nicht richtig, daß Bullinger «sehr willkürlich 13» mit seiner Vorlage umgegangen ist oder «einiges umgestellt 14» hat. Vielmehr bringt er den Text in der Reihenfolge, die bereits A aufweist. Das besagt konkret: Bullinger hat nicht den in B der Königin von Navarra dedizierten Text «wieder dem Kapitel vom neunten Artikel eingefügt 15», sondern er hat diesen Text im Gegensatz zu B nur nicht aus seinem ursprünglichen Zusammenhang herausgelöst. Er versetzte ferner nicht - wie immer wieder behauptet wird - das Kapitel mit dem Abendmahlsformular aus der Mitte an den Schluß der Schrift, sondern er hat es nur als Anhang gekennzeichnet durch den eingeschobenen Titel: «Appendix de eucharistia et missa 16. » Damit wurde auf sachgemäße und einfachste Weise der Anstoß behoben, der sich daraus ergeben mußte, daß Schlußformel und Unterschrift nicht am Ende des Werkes standen.

Bullinger hat nun allerdings bei aller Treue zu seiner Vorlage in einer Hinsicht Zwinglis Anweisungen nicht befolgt, nämlich indem er drei sekundäre Glossen von Zwinglis eigener Hand unbeachtet ließ. Die erste dieser Glossen ist ein Marginal und findet sich mitten in der Abhandlung über den neunten Artikel des Credo <sup>17</sup>. Sie hat den Wortlaut: «Hee non prosequeris describendo. Sed aliud quod partio [sie! nicht wie Schuler/

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Erklärung des christlichen Glaubens, in: Zwingli, der Theologe, III. Teil, bearb. von Rudolf Pfister, Zwingli-Hauptschriften Bd.11, Zürich 1948, S. 296–354.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> «Ecclesia» und «Magistratus» in Zwinglis letzter Schrift. Zu zwei Kapiteln aus der «Professio fidei» von Peter Forster, in: NZZ, Sonntag, 29. August 1971, Nr. 400, S. 53.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Ebenda.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Locher, S. 693.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Locher, S. 697, Anm. 26.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> D, fol. 30rff.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Das heißt mitten in der Auslegung von «Sedet ad dexteram patris», vgl. A, fol. 6v (2. Abschnitt).

Schultheß und Locher schreiben: par sit] in locum huius pones <sup>18</sup>. » Ein zweites Marginal haben weder Schuler/Schultheß noch Locher registriert. Es steht A, fol. 18r oben, und lautet: «Hic incipe legere et perge secundum numerum paginatum. Est enim primum ternio [?], deinde pagina una sola. Sed foliarum numerus recte ducet. » Von hier weg werden nun in der Tat die Blätter durchnumeriert bis zum Ende der Schrift. Es sind deren acht. Am Schluß der Schrift, nach dem zwölften Artikel also, steht die dritte, in unserem Zusammenhang wichtige sekundäre Glosse Zwinglis; hier heißt es nämlich: «Sequitur X. articulus <sup>19</sup>. »

Diese drei Glossen könnten möglicherweise – wie Locher in bezug auf die falsch wiedergegebene erste Glosse meint 20 - Anweisungen an den Boten Rudolf Collin sein, der die Schrift in verkürzter Form am französischen Hof vortragen und dann überreichen sollte. Es kann sich bei diesen Glossen aber auch um Hinweise für einen Abschreiber handeln, der die Reinschrift für Franz I. besorgen sollte. Dafür spricht erstens, daß die Handschrift A ganz den Eindruck eines bloßen Entwurfes macht, mit dessen Reinschrift von vornherein gerechnet wurde. Zweitens spricht dafür, daß dieser Entwurf tatsächlich abgeschrieben worden ist unter Berücksichtigung der in den genannten Glossen angeordneten Umstellungen. Der Abschreiber war nun freilich Zwingli selbst - vielleicht weil es eilte und gerade niemand zur Hand war; jedenfalls erweckt die Abschrift den Eindruck, daß sie sehr rasch, in einem Zuge geschrieben worden ist. Dabei sind nun die Umstellungen erfolgt, die die genannten Glossen bezweckten: Der Artikel mit dem Abendmahlsformular ist in die Mitte der Schrift gerückt, anschließend an den ersten Teil des neunten Artikels des Credo. Der dabei weggefallene zweite Teil dieses neunten Artikels erscheint nun als angefügte eigenständige kleine Schrift unter dem neu verfaßten Titel: «Pro augusta Navarre regina Christianissimi Francoris regis Christianissima sorore. Ex nono articulo 21. » Über die Intention, die diese Umstellung leitete, kann man nur Vermutungen anstellen. Es ist möglich, daß Zwingli – wie Locher vermutet 22 – die klare Enthüllung seiner Sakramentslehre, die der herausgenommene Abschnitt enthält, vor dem König noch zurückhalten wollte, diese jedoch Margarethe von Navarra<sup>23</sup> zumuten zu können glaubte. Möglicherweise hat Zwingli erst nachdem dieser Abschnitt geschrieben war gemerkt, welche

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Ebenda, vgl. Schuler/Schultheß IV, S. 51, Anm. I. Locher, S. 696, Anm. 24.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> A, fol. 25v unten.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Vgl. Locher, S. 696f.

 $<sup>^{21}</sup>$  B. fol. I-Xr (= 34r-43r).

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Locher, S. 696.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Zu Margarethe von Valois, der diese Schrift gewidmet ist, vgl. Locher, S. 695f.

Schärfe ihm eignete, da darin die Gegner wiederholt mit beißendem Spott attackiert werden, und zwar nicht nur und nicht einmal in erster Linie die Anhänger Roms, sondern im besonderen diejenigen, die ihn mit der Ubiquitätslehre und der manducatio oralis bedrängt hatten, also die Lutheraner. Daß eine solche Polemik seiner Sache bei Franz I. wenig förderlich sein konnte, mochte er sich hinterher vielleicht selber sagen. Doch könnten auch zwei andere Motive für die Herausnahme dieses Abschnittes maßgebend gewesen sein: einerseits der Wunsch, der Königin von Navarra, die als Förderin der reformatorischen Bewegung in Frankreich weithin berühmt war, bei dieser Gelegenheit sich mit einem eigenen Schriftstück zu empfehlen. Anderseits ist denkbar, daß ihm nachträglich schien, es sei sinnvoller, die Verteidigung gegen seine lutherischen Widersacher Margarethe von Navarra vorzutragen, die möglicherweise unter einem gewissen lutherischen Einfluß stehen mochte, den es zu entkräften galt, als Franz I. ein Bild der evangelischen Entzweiung zu bieten.

Wie dem auch sei, jedenfalls ist dieses Textstück zur Sakramentslehre eines der gepfeffertsten, die Zwingli je verfaßt hat; und das zeigt, daß er am Ende seines Lebens gegen die Lutheraner keineswegs nachgiebiger geworden ist, wie das des öftern behauptet wird.

Der Gesamteindruck, den ein Vergleich von B mit A liefert, bestätigt, daß die Abschrift sehr eilig erfolgen mußte. Denn die Reinschrift ist nicht nur «oft rasch geschrieben <sup>24</sup>», sondern sie ist auch recht flüchtig. Der Text der Pariser Handschrift ist näher besehen keineswegs durchgehend eine Verbesserung seiner Vorlage. Zwar sind in der Tat einige Berichtigungen und Textglättungen zu verzeichnen <sup>25</sup>. Aber auf der anderen Seite haben sich auch eine erhebliche Anzahl von Fehlern und Verschreibungen eingeschlichen <sup>26</sup>. Wie wenig sorgfältig die Textüberarbeitung war, zeigt sich schon allein daran, daß im Abschnitt an die Königin von Navarra

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Vgl. Locher, S. 691.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Es seien hier nur zwei Beispiele genannt: In A, fol. 2r Mitte, findet sich der Satz: «His enim undique petentibus et in eam omne virtus eiaculantibus illa sese excutere, aspergines extergere membraque tueri cogitur.» B sagt: «... aspergines exterere...», d.h. die Giftspritzer werden vernichtet, nicht abgewischt. Einige Zeilen weiter unten liest man in A, fol. 2r: «Qui quo sunt perfidiosiores eo apud plures veritatem non iam deferunt, sed proscindunt.» B dagegen schreibt: «Qui quo sunt perfidiores, eo apud plures veritatem non iam deferunt, sed profundunt.»

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> A, fol. 2r, steht der Satz: «Non aliter quam cum Spartani oppidum quoddam multo sudore ac sanguine expugnatum funditus perdi vetebant, ne deesset ubi militem suum velut ad cotem et palum exercerent.» B schreibt «verti» statt «perdi», was offensichtlich ein Versehen ist. Ebenso handelt es sich um ein Versehen, wenn B Anastasius statt Athanasius, nostri statt vestri, dimitte statt dimittite, oremus statt oramus, Valentianis statt Valentinianis, tunc statt tui, De statt Sed, mandare statt mandere, merentur statt mererentur, habetur statt hab et usw. schreibt.

die Anrede an den König stehen geblieben ist und daß die Schrift als Ganze keinen rechten Schluß hat <sup>27</sup>.

Man kann sich fragen, ob das Fehlen eines wohlgeformten Schlusses Heinrich Bibliander und Heinrich Bullinger bewogen hat, den Anweisungen der genannten Glossen Zwinglis nicht Folge zu leisten? Wir wissen es nicht. Doch kann man beobachten, daß beide Bearbeiter der Schrift je auf ihre Weise darauf geachtet haben, ihr einen angemessenen Schluß zu geben. Denn offensichtlich hat sie der Abschluß von A nicht befriedigt. Gestört hat wohl die Tatsache, daß in A nach Schlußgruß und Unterschrift ohne sichtbare Motivation ein Anhang folgt, der mit den Worten endet: «Sed missam missam facimus ne tuam Maiestatem pertedeat et ad alia pergimus <sup>28</sup>.» Darauf folgt nicht etwa ein neuer Artikel, sondern die Schrift ist hier einfach zu Ende.

Heinrich Bibliander löste dieses Ärgernis durch eine einmalige Umstellung, die aber nicht den Anweisungen Zwinglis in seinen Glossen Rechnung trägt. Bibliander folgt nämlich dem Text in A bis zum Ende des neunten Artikels<sup>29</sup>, fährt dann aber nicht mit Artikel zehn fort. sondern fügt den «Appendix de eucharistia et missa 30 » ein. Erst dann kehrt er zum zehnten Artikel zurück und hat mit dieser einen Umstellung erreicht, daß nun die Schlußdatierung und Unterschrift Zwinglis am Ende des Werkes steht. Sekundär, aber eigenhändig ist noch eine Nachschrift hinzugefügt, die den Wortlaut hat: «1532 20 Octobris Heinricus Bibliander absolvit atque transcripsit ab archetypo ipsius authoris. Nam ille liber nondum fuit typis excusus. Sed post obitum ipsius authoris anno quinto, scilicet 153631.» Diese Nachschrift zeigt, daß die Abschrift Biblianders eine sehr frühe ist. Es ist wohl möglich, daß sie Zwingli selbst noch in Auftrag gegeben hat. Der Zweck der Abschrift wird nicht genannt, aber man geht wohl kaum fehl mit der Annahme, daß der schwer lesbare Entwurf Zwinglis von Bibliander für den Druck bearbeitet worden ist. Daß der Druck sich dann verzögerte, lag wohl daran, daß in der

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Der Schluß der Schrift lautet in B: «Sed iam tempus est, ne brevitatis oblitus Maiestatem tuam offendam, ad alia transire. Que vero iam diximus adeo firma sunt, o fortissime rex, ut nemo hactenus, quantumvis multi refellere tentaverint, ne movere quidem potuerit. Quapropter ne movearis, si, qui lingua promptiores sunt quam solida scriptura, sententiam istam irreligiosam esse clamitent. Verbis hoc audacibus quidem, sed inanibus gloriantur ad rem ubi ventum erit, leberide sunt nudiores usw.» Damit bricht die Schrift ab, obwohl verheißen wurde, daß der Schreiber zu anderem übergehen wolle.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> A. fol. 25v.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> A, fol. 11v.

<sup>30</sup> A, fol. 18r - Schluß.

<sup>31</sup> C. fol. 36v.

ersten Zeit nach der Niederlage von Kappel eine Schrift Zwinglis wenig Liebhaber zu finden versprach.

Was die Qualität der Abschrift Biblianders betrifft, so kann sie ohne Zögern als gut bezeichnet werden. Die meisten Abweichungen von der Vorlage sind nur Abweichungen in der Schreibweise der Wörter. So pflegt C häufig ein t vor einem i in ein e zu verwandeln. Wo in A e steht, findet sich in C meist ein einfaches e. Gelegentlich sind griechische Wörter am Rande erklärt. Sekundär hat Bibliander nicht nur die Nachschrift hinzugefügt, sondern die ganze Schrift auf Grund von D durchgesehen; er hat die Marginalien und Titel aus D fast durchgehend übernommen und gelegentlich auch noch von sich aus Hinweise und Bibelstellen hinzugefügt. Es ist anzunehmen, daß er dies für den eigenen Gebrauch tat, vielleicht weil er sich kein Druckexemplar leisten konnte oder wollte. Dann aber muß die Abschrift zunächst in Biblianders privatem Besitz geblieben sein. Inhaltliche Änderungen gegenüber der Vorlage sind bei Bibliander relativ selten und nicht von weitreichender Bedeutung 32. In einigen wenigen Fällen hat Bullinger diese Änderungen übernommen 33.

Aus diesem Sachverhalt kann man schließen, daß Heinrich Bullinger bei der Bearbeitung des Textes für den Erstdruck von 1536 die Abschrift Biblianders benutzt hat <sup>34</sup>. Er sagt zwar in seinem Vorwort nichts davon. Vielmehr behauptet er: «Descripta sunt haec omnia ex ipsius authoris autographo <sup>35</sup>.» Das ist insofern richtig, als Bullinger in der Tat A als Vorlage benutzt und meist auch gegenüber C bevorzugt hat. So folgt er beispielsweise den Textumstellungen Biblianders nicht, sondern bleibt in der Abfolge der Abschnitte A treu. Um dennoch zu einem befriedigenden Schluß der Schrift zu gelangen, war er nun allerdings zu zwei Abweichungen von seiner Vorlage gezwungen. Die eine haben wir bereits genannt: Bullinger hat den auf Gruß und Unterschrift folgenden Schlußteil der Schrift kurzerhand als «Appendix» gekennzeichnet <sup>36</sup>. Dabei war

 $<sup>^{32}</sup>$  So etwa, wenn er Hypodiaconus statt Diaconus oder wenn er fälschlich Josiam statt Josuam schreibt.

<sup>33</sup> A und B schreiben: «filius ... inconcussam iustitiam placet et reconciliet iis qui suapte innocentia sub intutum numinis propter scelerum conscientiam venire non audebant», C und D ändern «intutum» in «intuitum». A und B schreiben: «in Christo nichil valere nisi fidem, quae per charitatem operetur», in C und D liest man statt «operetur» «operatur». Und anstelle von «Eius, inquam, dotibus prędivitem te numen fecit» in A und B heißt es in C und D: «Eis, inquam, dotibus...»

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Absolut unerschütterlich ist dieser Schluß nicht. Doch wird auch am Anfang von C von fremder Hand in deutscher Schrift behauptet: «Diese Schrift ist nachher, 1536, gedruckt worden.» (C, fol. lr.)

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> D, fol. 1v.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> D, fol. 30r.

er zu einer neuen Einleitung bzw. Überleitung gezwungen. Nach dem Titel «Appendix de eucharistia et missa» fährt er deshalb nicht sogleich mit dem Text von A, fol. 18r, fort; er läßt vielmehr den ersten Satz dieses Abschnittes weg <sup>37</sup> und fügt dafür ein: «Sunt quaedam quae superiori expositione delibavimus partius, ea nunc expositione copiosiori persequemur. Praecipue vero demonstrabimus...» Hier schließt dann der Text der Vorlage an. Die zweite Abweichung von A, zu der sich Bullinger um eines formgerechten Schlusses willen genötigt sah, betrifft den letzten Satz der Schrift. Er änderte ihn so, daß er nun lautet: «Sed Missam missam facimus, tuamque Maiestatem plurimum in Deo valere optamus <sup>38</sup>.» Darauf folgt nur noch die Orts- und Zeitangabe des Druckes: «FINIS. || TIGURI APVD CHRISTOPHORVM || FROSCHOVERVM. ANNO || M. D. XXXVI. ||»

Auch die Qualität dieses Drucktextes wird man vorbehaltlos als gut bezeichnen müssen. Die redaktionellen Änderungen sind hier allerdings gewichtiger als bei Heinrich Bibliander. Sie sind teilweise durch den Druck als solchen bedingt. So etwa die Einfügung von Titeln und Marginalien, die die ganze Schrift gliedern und lesbarer machen, oder die wichtigste der orthographischen Veränderungen, nämlich die konsequente Umsetzung von ein ae oder oe. Teilweise sind die Abweichungen aber auch politisch oder historisch bedingt. Das beginnt schon mit der Anrede des Königs am Anfang der Schrift. Bullinger hat nach der Plakataffäre und den ersten Verfolgungen der Evangelischen in Frankreich – wie Locher richtig bemerkt – offensichtlich Hemmungen, Franz I. als den «allerchristlichsten König» anzusprechen. Er läßt deshalb den ersten Satz von A ganz weg <sup>39</sup> und setzt dafür einen Titel über den ersten Abschnitt mit dem Wortlaut: «In expositionem fidei ad regem Christianum

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> A, fol. 18r: «Alterum vero quod me expositurum recepi hoc est.» Vgl. zu dieser Abweichung Bullingers von seiner Vorlage Locher, S. 697, Anm. 26.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Vgl. die ursprüngliche Fassung dieses Satzes oben S. 468. Dazu Locher, S. 697. <sup>39</sup> Wie hier am Anfang, so fehlen am Schluß von Artikel 12 die Stellen in D, die den König als den «allerchristlichsten» ansprechen. Der Satzteil: «quid enim vetat sanctissimum vocari qui Christianissimus est» (A, fol. 17r unten) wird in D, fol. 29r, ausgelassen. Statt des Anfangs des nächsten Satzes, der in A heißt: «Video enim numinis providentia factum, ut Francici reges Christianissimi sint adpellati, quoniam renovatio euangelii filii Dei, te rege, futura erat. Quem amici simul et inimici omnes prędicant...» schreibt D nur: «Oportet enim Principem Christianum esse...» Und schließlich wird in D einige Zeilen weiter unten der Passus ausgelassen: «corporeque omni elegantia conspicuo. Ut cum reliqui reges te primum videant, Christianissimum, Christi gloriam vindicare, te sequantur et antichristum eliminent. Da ut salutaris doctrina pure in regno tuo praedicetur. Polles prudentibus ac doctis viris opibus populoque ad religionem propenso; non feres igitur animos et Dei et tui observantissimos superstitione seduci.» Vgl. dazu auch Locher, S. 692.

Huldrychi Zuinglii praefatio<sup>40</sup>.» Der Name «Fidei expositio» stammt also von Heinrich Bullinger<sup>41</sup>; daß jedoch mit dieser Überschrift eine Privatisierung von Zwinglis Werk intendiert war, dürfte kaum zutreffen<sup>42</sup>. Zwinglis Schrift war von Anfang an eine Privatschrift; sie war ja auch von ihm allein unterzeichnet.

Eine weitere Abweichung von der Vorlage aus politischen Gründen findet sich in D an der Stelle, an der Zwingli den König auf die Hoffnung hin anspricht, seine Vorfahren und alle Frommen seit Anfang der Welt im Himmel wiederzusehen. Zwingli hatte unter diese Frommen nicht nur die biblischen Väter, Propheten, Apostel und die rechtschaffenen Helden der Antike gezählt, sondern zugefügt: «Hic Ludovicum pium antecessoresque tuos, Ludovicos, Philippos, Pipinos et quotquot in fide hinc migrarunt maiores tuos videbis <sup>43</sup>.» Bullinger ist diesen «frommen Ahnen» des französischen Königs gegenüber kritischer <sup>44</sup>. Er sagt daher schlicht: «hic antecessores tuos, et quotquot in fide hinc migrarunt maiores tuos videbis <sup>45</sup>.»

Auch an einer dritten Stelle mag die Kürzung Bullingers wohl nicht nur stilistisch bedingt sein. Zwingli hatte zur Erklärung der symbolischen Bedeutung des Abendmahles hier wie schon anderswo das von Cornelius Hoen übernommene Ringgleichnis angeführt und gesagt: «Annulus Leonorę Augustę uxoris tuę, quo eam despondit tua maiestas, illi non auri precio ęstimatur, sed precium omne superat...<sup>46</sup>.» Bullinger ersetzt die Namensnennung der Königin durch die Wendung: «Annulus reginae uxoris tuae...<sup>47</sup>.» Mit dieser Änderung greift er allerdings auf eine gestrichene Fassung Zwinglis selbst zurück. Dieser hatte in A ursprünglich geschrieben: «Annulus Reginę uxoris tuę Leonorę», dann sekundär «Reginę uxoris tuę» gestrichen und am Rand «Augustę uxoris tuę» hinzugefügt. In B sagte Zwingli sogar: «Annulus Leonorę Augustę auguste uxoris tuę.» Er hat also die Stelle offensichtlich mit der Tendenz erweitert, der Königin eine Huldigung darzubringen. Diese Huldigung ist durch Bullingers Stilglättung weggefallen <sup>48</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> D, fol. 2r.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Vgl. auch das Titelblatt von Bullingers Druck, siehe oben Anm. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> So Locher, S. 691 f.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Vgl. A, fol. 16rf.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Vgl. Locher, S. 692.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> D, fol. 27r.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> A, fol. 10r.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> D, fol. 16v.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Eleonore von Österreich, Tochter des Philipp von Burgund und der Juana von Spanien, Schwester Karls V., wurde, bereits Witwe des Königs von Portugal, 1530 die zweite Frau von Franz I. Sie starb 1558.

Eine weitere Auslassung Bullingers von einiger Bedeutung, die wohl historisch bedingt ist, findet sich im Abendmahlsformular. Nach der Lektion aus Joh. 6,47–63 vermerken A, B und C: «Post quae verba minister librum osculatur et dicit Pastor...» Bullinger nun läßt «minister librum osculatur et» weg, offenbar, weil der Kuß des Evangelienbuches in der Zürcher Kirche 1536 nicht mehr üblich war <sup>49</sup>.

Nimmt man zu diesen wenigen politisch und historisch bedingten Abweichungen Bullingers von seiner Vorlage die erwähnte Neufassung des Schlußsatzes und die Überleitung zu Beginn des «Appendix de eucharistia et missa», so sind bereits alle wesentlichen inhaltlichen Änderungen Bullingers gegenüber A aufgeführt. Das besagt: Eine Anzahl von Änderungen, die man bisher Bullinger zugeschrieben hat, gehen nicht auf sein Konto, sondern auf dasjenige von B. So hat beispielsweise nicht erst Bullinger, sondern bereits Zwingli in seinem ersten Entwurf in der Aufzählung der biblischen Frommen die Reihenfolge «Samuel-Pinehas». Es war also Zwingli selbst, der umgestellt hatte, nicht Bullinger 50. Auch hat in derselben Aufzählung nicht etwa Bullinger Abel, Henoch und Elisa zugefügt, wie Locher behauptet 51, sondern in B sind diese Namen ausgelassen worden 52.

Das alles bedeutet: Bullingers Edition des Textes der «Fidei expositio» erweist sich bei näherem Zusehen als eine hervorragende Leistung. Sie hat an einigen Stellen ganz bewußt den Text geglättet, der gegenwärtigen Situation angepaßt und so für ein breiteres Publikum lesbar gemacht. Da sie im übrigen ihrer Vorlage getreulich folgt, wird man dies eher als Vorzug denn als Nachteil beurteilen müssen. Wir haben heute allerdings Mühe, Bullingers Leistung recht zu würdigen, denn wir sind, was unsere wissenschaftlichen Editionen betrifft, noch ganz und gar dem Historismus verhaftet: wir wollen keine lesbaren und verständlichen, sondern nur formal richtige und historisch getreue Texte. Vielleicht wird eine spätere Generation, die sich wieder mehr für die Sache als für die formale Richtigkeit interessiert, mehr Verständnis für die Qualitäten von Bullingers Druckausgabe der «Fidei expositio» haben.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Schmidt-Clausing, a.a.O. Anm. 7, S. 263f.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Vgl. dagegen Locher, S. 698, Anm. 31.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Ebenda, S. 698.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> «Davidem» haben gegen Locher A, B, C und D, «Davidum» kommt nicht vor; vgl. Locher, S. 698, Anm. 30.